



Gesetzliche Schuldverhältnisse  
Vorlesung am 02.05.201

# **Bereicherungsrecht: Einführung und Überblick**

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=39651>



## Ein wenig Rechtsgeschichte 1

Pomponius, Digesten 50.17.206:

*Iure naturae aequum est neminem cum alterius detrimento et iniuria fieri locupletioorem.*

Es entspricht der natürlichen Gerechtigkeit, dass niemand zum Schaden und Nachteil eines anderen bereichert wird.

## Ein wenig Rechtsgeschichte 2

- Warum spricht man von Kondiktionen?
- Im archaischen römischen Recht gab es die *Legis actio per condictionem*.
  - Besonderheit: Gerichtstermin wurde 30 Tage im Voraus angekündigt (*condictio* = Ankündigung). – Bei anderen Klagen musste der Beklagte dem Kläger auf der Stelle zum Gericht folgen.
  - Klage vor allem zur Beitreibung von Darlehensschulden.
- Im klassischen römischen Recht hieß die Klage einfach *condictio*.
  - 30 Tage Ladungsfrist galt nicht mehr.
  - Klage diente immer noch zur Rückforderung von Darlehensschulden, aber:
  - Klageformel (die dem Richter vorgab, die Anspruchsvoraussetzungen, die er zu prüfen hatte) war besonders flexibel.
  - Daher Einsatz für weitere Zwecke.

## Ein wenig Rechtsgeschichte 3

Auszahlung eines Darlehens:

- *Datio* ( $\approx$ Leistung),
- Empfänger darf das Erlangte nicht *auf Dauer* behalten.

Begleichung einer Nichtschuld:

- *Datio* ( $\approx$ Leistung).
- Empfänger darf das Erlangte nicht behalten.

→ In beiden Fällen fehlt es an einer Rechtfertigung dafür, dass der Empfänger das Erlangte auf Dauer behält. Daher besteht ein Rückforderungsanspruch.

## Tatbestände des Bereicherungsrechts

### 1. Leistungskonditionen

- § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt.
  - Rückforderung einer nicht geschuldeten Leistung: *Condictio indebiti*.
- § 812 Abs. 1 S. 2 1. Alt.
  - Rückforderung bei späterem Wegfall des Rechtsgrundes: *Condictio ob causam finitam*.
  - Bsp.: BGH NJW 2002, 436, 437: Investitionen in eine „geliehene“ Wohnung; Beendigung des Leihvertrages.
- § 812 Abs. 1 S. 2 2. Alt. BGB:
  - Rückforderung wegen Zweckverfehlung: *Condictio ob rem (dati)*.
  - Bsp.: BGH NJW-RR 1990, 827: Leistung zur Vermeidung einer Strafanzeige.
  - Nach einer Mindermeinung auch Fälle des § 684 BGB (nach hM Rechtsfolgenverweisung).
- § 813 Abs. 1 S. 1 BGB:
  - Rückforderung bei Erfüllung trotz (peremptorischer) Einrede.
  - Ausnahme: Verjährung (§ 813 Abs. 1 S. 2 BGB).
- § 817 S. 1 BGB:
  - Rückforderung bei Sittenwidrigkeit: *Condictio ob turpem causam*.

## Tatbestände des Bereicherungsrechts

### 2. Nichtleistungskonditionen

- § 812 Abs. 1 S. 1 2. Alt. BGB: Bereicherung in sonstiger Weise auf Kosten des Anspruchsinhabers.
  - Eingriffskondiktion: Bereicherung durch Eingriff in eine fremde Rechtsposition.
    - Bsp.:BGH NJW-RR 1987, 231: Eingriff in das Recht zur Nutzung des Bildes einer Sängerin.
    - Besondere Tatbestände der Eingriffskondiktion: § 816 Abs. 1 BGB; § 816 Abs. 2 BGB.
  - Rückgriffskondiktion (bei Leistung auf fremde Schuld).
    - Nur soweit nicht als Leistung an den Schuldner anzusehen.
  - Verwendungskondiktion.
    - Nur soweit nicht aufgrund von § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB oder §§ 994 ff. oder §§ 683 f. BGB erfasst.

## Rechtsfolgen der ungerechtfertigten Bereicherung

- Herausgabe des Erlangten und der Nutzungen (§ 818 Abs. 1 BGB).
  - Ersatzweise: Wertersatz (§ 818 Abs. 2 BGB).
  - U.U. Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB).
- „Umkehrung des Schadensersatzgedankens“ (Fritz Schulz).
- Bei Bösgläubigkeit: §§ 819, 292, 987 ff. BGB).

Gesetzliche Schuldverhältnisse  
Vorlesung am 04.05.201

# **Leistungskondition: Tatbestände und Funktion des Leistungsbegriffs**

**Prof. Dr. Thomas RUFNER**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=39651>